



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 3. Juni 2025**

**Nummer 10**

### **Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes<sup>\*)</sup>**

**Vom 3. Juni 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Spielbankgesetzes**

Das Spielbankgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 218, 223), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 22 S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern die Steuerlast nach Absatz 2 unter Berücksichtigung der Ermäßigung nach Absatz 9 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten. Bei der fiktiven Vergleichsberechnung bleibt die Steuerlast nach Absatz 2 außer Ansatz und es ist von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen. Darüber hinaus sind die im Ermittlungszeitraum gültigen Vergnügungssteuersatzungen der einzelnen Spielbankstandorte zu berücksichtigen.“

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Spielbankabgabe entsteht für jeden Spieltag jeweils nach dem Ende des Spielgeschehens. Die Ausgleichsabgabe entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres.“

c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ das Wort „zuständige“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt und nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und der Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

d) In Absatz 11 Satz 1 wird nach dem Wort „Finanzen“ das Wort „zuständige“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2024.

2. § 12 Absatz 3 wird durch die folgenden Abätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Der Spielbankunternehmer hat die Ausgleichsabgabe selbst zu berechnen und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie zu entrichten ist, nach amtlichem Vordruck anzumelden. Die Anmeldung gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung. Der Steueranmeldung sind die der Aufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 4 vorzulegenden Unterlagen sowie eine den ertragsteuerlichen Grundsätzen entsprechende Bilanz beizufügen.

(4) Die Spielbankabgabe und die Ausgleichsabgabe werden mit dem Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist fällig.“

3. In § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Spielbankabgabe“ ein Komma und die Wörter „die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 8 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) und Freiheit der Person (Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 16 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 3. Juni 2025

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke